



Programminformation

Feodor Lynen-Rückkehrstipendium

1. Zum Programm

Zur Fortsetzung der Kooperation zwischen Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland und Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen nach deren Rückkehr aus dem Ausland kann die Alexander von Humboldt-Stiftung Feodor Lynen-Rückkehrstipendien gewähren. Sie ermöglichen die Fortsetzung der Kooperation mit den Gastgebenden bei gleichzeitiger Anbindung an eine Hochschule oder eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Deutschland. Zusätzlich sollen die Geförderten ihre bisherigen ausländischen Gastgebenden im Rahmen der Humboldt-Netzwerkförderung an die aufnehmende Institution einladen sowie als Campus-Berater*in und Gastgeber*in für ausländische Geförderte der Alexander von Humboldt-Stiftung an der aufnehmenden Institution tätig werden.

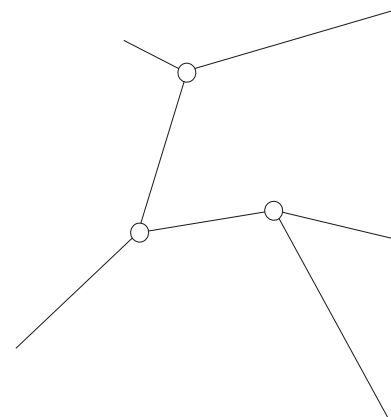
2. Förderzeitraum und Förderleistungen

Das Rückkehrstipendium wird für die Dauer von maximal 12 Monaten auf Antrag gewährt. Die Förderung endet, sobald der*die Stipendiat*in eine Stelle oder eine anderweitige Finanzierung (z.B. auch Leistungen der Bundesagentur für Arbeit) in Deutschland erhält. Die Geförderten sind verpflichtet, die Alexander von Humboldt-Stiftung über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland und im Ausland, deutsche und ausländische Stipendien) zu informieren.

Der monatliche Stipendienbetrag hat eine Höhe von 3.200 Euro.

Zusätzliche Leistungen:

- Mobilitätspauschale als Zuschuss für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. in Deutschland und Ausland;
- Beitrag zur Kranken- und Haftpflichtversicherung;
- Zulagen für Familienmitglieder: Ein Familienzuschlag für Ehepartner*innen in Höhe von 276 Euro monatlich und eine Kranken- und Haftpflichtversicherungsbeihilfe in Höhe von 70 Euro monatlich je Person, eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 400 Euro für das erste Kind und 100 Euro monatlich für jedes weitere Kind. Einkünfte der Ehepartner*innen, die 520 Euro monatlich überschreiten, werden auf den Familienzuschlag angerechnet.





- Forschungskostenzuschuss an den*die Vertreter*in der aufnehmenden Institution in Höhe von monatlich 800 Euro (für Forschungsvorhaben in den Natur- und Ingenieurwissenschaften) bzw. 500 Euro (für Forschungsvorhaben in den Geistes- und Sozialwissenschaften).

Nach Beendigung der Förderung wird ein kurzer Abschlussbericht erwartet. Dieser Bericht sollte eine zusammenfassende Beschreibung der durchgeführten Aktivitäten enthalten.

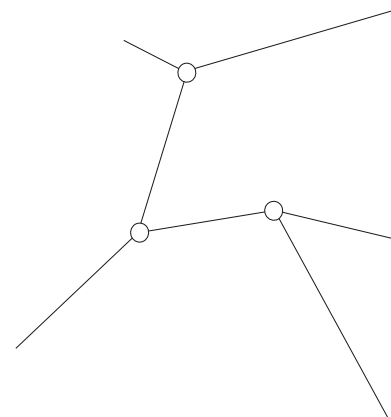
3. Voraussetzungen für eine Förderung

- Erfolgreicher Forschungsaufenthalt im Ausland. Antragsberechtigt sind Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat*innen, deren letzter von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderter Forschungsaufenthalt eine Dauer von mehr als 6 Monaten betrug.
- Rückkehr an eine Hochschule oder Forschungseinrichtung in Deutschland bis spätestens 12 Monate nach Beendigung des geförderten Forschungsaufenthaltes im Ausland.
- Bereitschaft zur Einladung der*des ausländischen Gastgeberin*Gastgebers an die aufnehmende Institution im Rahmen der Humboldt-Netzwerkförderung im Feodor Lynen-Programm.
- Bereitschaft als Campus-Berater*in und Gastgeber*in für ausländische Gastwissenschaftler*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung an der aufnehmenden Institution tätig zu werden.

4. Antragsverfahren

Ein Rückkehrstipendium kann bis zu 9 Monate vor und spätestens 6 Monate nach Beendigung des von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Forschungsaufenthaltes im Ausland beantragt und muss spätestens 12 Monate nach Beendigung dieses Forschungsaufenthaltes angetreten werden. Es können nur volle Monate beantragt werden. Einzureichen sind:

- ausgefülltes [Antragsformular](#);
- ein Forschungsvorhaben für ein nach Rückkehr durchzuführendes international ausgerichtetes Forschungsvorhaben in Kooperation mit der gastgebenden Person;
- eine fachgutachterliche Stellungnahme der ausländischen gastgebenden Person;





- ein Nachweis der Anbindung an eine Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Deutschland: Forschungsplatzzusage und fachgutachterliche Stellungnahme einer*eines Vertreterin*Vertreters der aufnehmenden Institution zur Integration in die laufenden Forschungsprojekte, einschließlich einer Erklärung, dass eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
- eine Liste der während des Forschungsaufenthaltes im Ausland entstandenen Publikationen und / oder Manuskripte.

Mit einer Entscheidung über einen Antrag kann in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage aller erforderlichen Antragsunterlagen gerechnet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Kontaktperson in der

Alexander von Humboldt-Stiftung Abteilung Förderung und Netzwerk
Jean-Paul-Str. 12
53173 Bonn DEUTSCHLAND
Tel.: +49 (0) 228 833-0
Fax: +49 (0) 228 833-175
E-Mail: info@avh.de
<https://www.humboldt-foundation.de>

